

Anhang 4.4 zu Artikel 11 und Artikel 22 Absatz 4

(Stand 01.01.2024)

Vorschriften über Grenzgewässer

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals

*Der Staatsrat von Republik und Kanton Neuenburg und die Volkswirtschafts-
direktion des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991,

gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg über
die Festlegung der Kantonsgrenzen entlang des Zihlkanals vom 18. Oktober
1895,

gestützt auf Artikel 67, Absatz 3 des bernischen Fischereigesetzes vom 21. Juni
1995 und auf Artikel 3, Absatz 2 der bernischen Fischereiverordnung vom 20.
September 1995 sowie

gestützt auf Art. 1 und 2 des neuenburgischen Fischereigesetzes vom 14. März
1978 und auf Art. 1 des neuenburgischen Fischereireglements vom 25. Juli 1978

schliessen folgende Vereinbarung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Diese Vereinbarung regelt die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlka-
nals.

² Die Grenzen, innerhalb derer die Vereinbarung anwendbar ist, sind an beiden
Enden des Zihlkanals wie folgt festgelegt:

- a auf der Seite des Neuenburgersees durch den Grenzstein I A, der am Fuss
des rechtsufrigen Damms, ungefähr 750 m westlich des Rothauses steht;

- b* auf der Seite des Bielersees durch den Grenzstein I B, der sich am Fuss des linksufrigen Damms befindet.

³ Die Grenzsteine I A und I B sind durch Tafeln markiert.

Art. 2 Das Fischereirecht wird durch Abgabe von Patenten ausgeübt.

2. Ausübung der Fischerei

Art. 3 Zur Ausübung der Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals ist beidseits der Grenze berechtigt, wer im Besitz eines der durch die Kantone Bern oder Neuenburg vorgeschriebenen Patents ist.

Art. 4 ¹ Zur Ausübung der Fischerei sind gestattet:

- a* die Schleppangelei mit oder ohne Motor mit höchstens zwei Schleppschnüren, welche mit je einem Köder mit höchstens drei Dreiangeln versehen sein dürfen;
- b* höchstens drei Angelruten, welche mit je drei Dreiangeln versehen sein dürfen und
- c* eine Köderfischflasche und ein einfaches Köderfischblatt von höchstens 1 m Seitenlänge mit einer Maschenweite von 6 mm.

² Die Köderfischflasche und das Köderfischblatt dürfen nur zum Fang von Köderfischen für den Eigengebrauch des Patentinhabers oder der Patentinhaberin verwendet werden.

³ Pro Tag dürfen höchstens 50 Köderfische gefangen werden.

Art. 5 Der Fischfang ist von einer Brücke aus und, während der Ankunft oder der Abfahrt eines Kursschiffs, von einem Landungssteg aus, verboten.

Art. 6 ¹ Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Bach- und Seeforelle	45 cm	01.09. - 31.01.
Hecht	45 cm	01.03. - 30.04.
Flussbarsch (Egli)	15 cm	keine

² Das Behändigen von Dohlenkrebsen, Steinkrebsen, Bachneunaugen, Strö-
mern, Bitterlingen und Moorgrundeln (Schlammpeitzger) ist das ganze Jahr
durch untersagt.

Art. 7 Die Ausübung der Fischerei ist während der Dauer der Sommerzeit von
24.00 Uhr bis 05.00 Uhr und während der Dauer der Winterzeit von 20.00 Uhr
bis 06.00 Uhr untersagt.

Art. 8 Für die in dieser Vereinbarung nicht vorgesehenen Fälle gelten für Inha-
berinnen und Inhaber einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen
Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer neuenburgischen Fische-
reiberechtigung die neuenburgischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die
Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen und Forschung

Art. 9 ¹ Zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken, nament-
lich zur Gewinnung von Laich für die Fischzucht, können die Fischereibehörden
der Kantone Bern und Neuenburg im gegenseitigen Einvernehmen Massnahmen
treffen, die von den Bestimmungen dieser Vereinbarung abweichen.

² Sie können unter den gleichen Voraussetzungen bestimmte Gewässer-ab-
schnitte als Schonstrecken bezeichnen.

4. Strafbestimmungen und Fischereiaufsicht

Art. 10 ¹ Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Organe der Kantone Bern und Neuenburg können ihre Tätigkeit auf dem Zihlkanal und längs seiner beiden Ufer ausüben.

² Die Rechte und Pflichten der Fischereiaufsichtsorgane werden durch denjenigen Kanton festgelegt, dem sie unterstehen.

Art. 11 ¹ Ein von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des einen der beiden Kantone aufgrund der für die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals geltenden Gesetzesbestimmung getroffener Entscheid ist im anderen Kanton vollziehbar.

² Der Kanton, dessen Behörde den Entscheid getroffen hat, trägt die Kosten des Vollstreckungsverfahrens und wird Eigentümer

- a des Bussenertrages;
- b der auf ungesetzliche Weise erbeuteten Fische oder des Verwertungserlöses und
- c der verwendeten verbotenen Fanggeräte.

5. Aufhebung von Erlassen

Art. 12 Die Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer der Zihl vom 2. September 1982 wird aufgehoben.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 ¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

² Sie kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Neuenburg, 25. September 1995

Im Namen des Staatsrats

Der Präsident: *P. Dubois*

Der Staatsschreiber: *J.M. Reber*

Bern, 4. Oktober 1995

Die Volkswirtschaftsdirektorin

E. Zölch-Balmer

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 30. Oktober 1995